



Tarifreglement

1. Gültigkeit

Dieses Tarifreglement basiert auf der Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Langrickenbach und ist für deren Einwohner gültig.

2. Anmeldegebühr

Bei der Anmeldung kommt es bereits zu ersten Aufwänden, die anfallen auch wenn es zu keinem Vertragsverhältnis kommt.

Mit der Voranmeldung fällt eine einmalige Anmeldegebühr von 50 CHF an, die mit der Abgabe der Voranmeldung an die folgende Bankverbindung entrichtet wird:

Begünstigter: LeelaWolke GmbH

IBAN: CH24 8080 8008 1043 0670 1

Raiffeisenbank Regio Altnau

Verwendungszweck: Voranmeldung vom tt.mm.jjjj - Name und Vorname der Eltern

Melden Sie zum gleichen Zeitpunkt mehrere Kinder Ihrer Familie an (z.B. bei Zwillingen oder dem gleichzeitigen Wechsel mehrerer Geschwister in unsere Betreuungseinrichtung), ist die Anmeldegebühr nur einmal zu bezahlen.

Melden Sie mehrere Kinder Ihrer Familie zu unterschiedlichen Zeitpunkten an (z.B. ein Kind im Sommer und später ein Kind im Winter), so ist die Anmeldegebühr pro Kind zu entrichten.

3. Eingewöhnungsgebühr

Die Eingewöhnungsgebühr deckt die Betreuungsaufwände während der Eingewöhnung ab.

Die Zahlung der, im Betreuungsvertrag definierten, monatlichen Betreuungsgebühr beginnt nach der Eingewöhnung.

Die Eingewöhnungsgebühr beläuft sich bei Kindern ab 3 Monaten bis einschliesslich dem 1.

Kindergartenjahr auf 150 CHF, bei Kindern im 2. Kindergartenjahr auf 75 CHF.

Diese Gebühr ist pro Kind zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder einer Familie zum gleichen Zeitpunkt angemeldet werden und die Eingewöhnung zum gleichen Zeitpunkt stattfindet.



4. Betreuungsumfang und -gebühr

4.1 Betreuungsumfang

Für jüngere Kinder empfehlen wir eine konstante und längere Betreuungszeit, wodurch speziell für Säuglinge und Kleinkinder die folgenden Betreuungsumfänge gebucht werden können:

- Halbtags ohne Mittagessen (inkl. Z`nüni/ Z`vieri): 06:30 – 11:00 Uhr/ 13:30 – 18:00 Uhr
- Halbtags mit Mittagessen (inkl. Z`nüni/ Z`vieri): 06:30 – 13:30 Uhr/ 11:00 – 18:00 Uhr
- Ganztags (inkl. Frühstück, Z`nüni, Mittagessen und Z`vieri) 06:30 – 18:00 Uhr

Für Kindergarten- und Schulkinder stehen die folgenden Betreuungsmodule zur Verfügung:

- Morgenmodul (inkl. Frühstück): 06:30 – Schulbeginn
- Mittagsmodul (inkl. Mittagessen): 11:30 – 13:30 Uhr
- Randzeitenmodul lang (inkl. Z`vieri): 15:00 – 18:00 Uhr
- Randzeitenmodul kurz (inkl. Z`vieri): 16:00 – 18:00 Uhr
- Halbtags ohne Mittagessen (inkl. Z`nüni/ Z`vieri): 06:30 – 11:00 Uhr/ 13:30 – 18:00 Uhr
- Halbtags mit Mittagessen (inkl. Z`nüni/ Z`vieri): 06:30 – 13:30 Uhr/ 11:00 – 18:00 Uhr
- Ganztags (inkl. Frühstück, Z`nüni, Mittagessen und Z`vieri) 06:30 – 18:00 Uhr

4.2 Betreuungsgebühr

Die Rechnung der Betreuungsgebühr wird monatlich erstellt und per E-Mail oder Post zugestellt.

Der monatliche Tarif ist jeweils zum 28. eines Monats für den Folgemonat zu begleichen.

Wir empfehlen dafür einen Dauerauftrag einzurichten.

Berechnung der monatlichen Kosten:

$$\frac{(\text{Maximalanzahl Wochen pro Jahr} - 2) \times \text{Betreuungsgebühr pro Woche}}{12}$$

Die Anzahl der Wochen kann variieren und wird jährlich geprüft. Für die Betriebsferien über Weihnachten und Neujahr werden 2 Wochen abgezogen.

Zusätzlich gebuchte Betreuungstage werden nach Abschluss des Monats extra in Rechnung gestellt und sind mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen zu begleichen.

4.3 Subventionierte Tarife

Einwohner aus der Gemeinde Langrickenbach haben für Kinder gemäss der Vereinbarung, abhängig vom Einkommen bzw. Vermögen der Eltern/ der Erziehungsberechtigten das Anrecht auf subventionierte Tarife. Zusätzlich dazu muss ein Nachweis erbracht werden, dass die familienergänzende Betreuung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder eine Ausbildung (z.B. in Form von Lehre, Schule, einer längeren Umschulung oder einer Weiterbildung im beruflichen



Zusammenhang) in Anspruch genommen werden muss. Der Nachweis muss vom Arbeitgeber und/oder des Ausbildungsbetriebes/der Schule ausgestellt werden und folgende Informationen beinhalten:

1. Arbeitgeber, Schule oder andere Institution
2. Anstellungsgrad in Prozent
3. Arbeitstage
4. Unterschrift durch die Personalabteilung oder den Vorgesetzten.

Ansonsten ist der Nachweis an keine Vorgabe gebunden.

Der Nachweis muss vor Antritt der Betreuung bei der LeelaWolke eingereicht werden. Wenn dies nicht gewünscht ist oder der Nachweis bis zum Start der Eingewöhnung nicht vorliegt, wird der Normaltarif verrechnet.

Die Subventionsbeiträge gehen zu Lasten der Gemeinde Langrickenbach und werden nicht als Fürsorgeleistungen zu Lasten der Eltern verrechnet. Sie sind somit nicht rückerstattungspflichtig im Sinne des Sozialhilfegesetzes Thurgau.

4.3.4 Einverständniserklärung

Durch die Eltern kann eine Einverständniserklärung ausgefüllt werden, die die LeelaWolke GmbH dazu befähigt die Einstufung der Tarifklasse mit dem Steueramt vorzunehmen. Wird auf die Einverständniserklärung verzichtet, wird automatisch der Normaltarif verrechnet.

Massgebend für die Einordnung des Tarifs ist das «Total der Einkünfte» (Ziffer 9.0) bzw. das „Steuerbare Vermögen Gesamt“ (Ziffer 37.0) der Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des Vorjahres.

4.3.5 Sonstige Regelungen

Wenn steuerbares Vermögen ausgewiesen wird gilt der Normaltarif.

Bei verheirateten Paaren sind die gemeinsamen Einkünfte bzw. Vermögen massgebend. Bei Paaren mit gemeinsamen Kindern, welche im Konkubinatsleben leben, werden die Einkünfte bzw. das Vermögen beider Elternteile benötigt und berücksichtigt.

Bei getrennten Eltern/ Erziehungsberechtigten mit gemeinsamen Kindern sind die Einkünfte bzw. das Vermögen jenes Elternteils massgebend, bei welchem das Kind/ die Kinder im Haushalt leben. Liegt die Einverständniserklärung bis zum Start des Betreuungsvertrages nicht vor, wird so lange der Normaltarif berechnet, bis die Unterlagen eingereicht wurden, mindestens jedoch für den ersten Monat.



5. Tarife

Bemessungsgrenzen (Nettoeinkommen bzw. Vermögen pro Haushalt):

Normaltarif: ab 120'000 CHF

Sozialtarif A: bis 120'000 CHF

Sozialtarif B: bis 99'000 CHF

Sozialtarif C: bis 79'000 CHF

5.1 Betreuungsgebühr Säuglinge (3 Monate bis 18 Monate)

Tarif	Normaltarif	Sozialtarif A	Sozialtarif B	Sozialtarif C
Ganztags	138 CHF	108 CHF	90 CHF	78 CHF
Halbtags mit Mittagessen	84 CHF	66 CHF	55 CHF	48 CHF
Halbtags ohne Mittagessen	60 CHF	47 CHF	39 CHF	35 CHF

5.2 Betreuungsgebühren Kleinkinder (19 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten)

Tarif	Normaltarif	Sozialtarif A	Sozialtarif B	Sozialtarif C
Ganztags	115 CHF	90 CHF	75 CHF	65 CHF
Halbtags mit Mittagessen	70 CHF	55 CHF	46 CHF	39 CHF
Halbtags ohne Mittagessen	50 CHF	39 CHF	33 CHF	29 CHF

5.3 Betreuungsgebühren Kindergarten- und Schulkinder

Tarif	Normaltarif	Sozialtarif A	Sozialtarif B	Sozialtarif C
Ganztags	88 CHF	69 CHF	57 CHF	50 CHF
Halbtags mit Mittagessen	54 CHF	42 CHF	35 CHF	30 CHF
Halbtags ohne Mittagessen	39 CHF	30 CHF	25 CHF	22 CHF
Randzeit lang	23 CHF	18 CHF	15 CHF	13 CHF
Randzeit kurz	15 CHF	12 CHF	10 CHF	8 CHF
Morgens	15 CHF	12 CHF	10 CHF	8 CHF

5.4 Mittagsmodul

Die Buchung des Mittagsmoduls ist vom Sozialtarif ausgenommen.

Der Mittagstisch wird für Kindergartenkinder (1. und 2. Kindergartenjahr) mit 15 CHF verrechnet, für Schüler (ab dem 1. Schuljahr Primarschule) ist der Mittagstisch mit 16.50 CHF zu entrichten.

5.5 Geschwisterrabatt

Bei der Anmeldung des dritten Geschwisterkindes, gewähren wir einen Rabatt von 5% auf den gesamten Betreuungsbetrag.



5.6 Generell

Alle oben genannten Tarife können mit Zustimmung des Gemeinderats Altnau angepasst werden. Eltern werden bei Tariferhöhungen mindestens vier Monate im Voraus informiert.